

Prüfungsordnung

für Ätzylenapparate, für die gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizei-Verordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Ätzyten, sowie die Lagerung von Kalziumkarbid, die Zulassung beantragt wird.

1. 1. Anträge auf Zulassung von Typen sind in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizei-Verordnung an „die technische Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzylenvereins“ zu Berlin, Leipzigerstraße 2, zu richten.

2. Dem Antrage sind je in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) eine deutliche Schnittzeichnung des Apparats mit eingetragenen Massen (auch der Wandstärken) oder einer tabellarischen Übersicht der Masse, falls die Apparate in verschiedenen Größen hergestellt werden sollen. Bei Schweiß- und Schneidanlagen ist die Wasservorlage in derselben Weise darzustellen,
- b) eine genaue Beschreibung des Apparats mit Angaben über das Material der Einzelteile, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters und des Wasserraums des Entwicklers oder des Kühlwasserraums, über die Karbidfüllung und die größte Stundenleistung, getrennt für die einzelnen Herstellungsgrößen des Apparattyps, sowie über die Art der Reinigung des Gases und die Wasservorlage,
- c) eine eingehende Betriebsvorschrift.

3. Außerdem ist in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 der Polizei-Verordnung eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Vorprüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung (Anlage B) an den Deutschen Ätzylenverein gezahlt worden ist.

4. Die Prüfungen zerfallen in Vorprüfungen und Betriebsprüfungen. Anträge gemäß § 26 Ziffer 5 der Polizei-Verordnung unterliegen nur einer fachmännischen Begutachtung an Hand eines einzuschickenden Apparats.

5. Die Anträge werden, nachdem sie auf ihre Vollständigkeit geprüft und erforderlichenfalls ergänzt worden sind, der Untersuchungs- und Prüfstelle des Deut-